

ÖSTERREICHISCHER
BUNDESTHEATERVERBAND

DVR: 0063045
GZ. 1676/93

18/SN-320/ME 1 von 4
A-1010 Wien
Goethegasse 1
Telefon 514 44-0
Telex 1-132930 bthgs
Telefax 514 44-2625/Pressestelle
Telefax 514 44-2969/Kartenvertrieb

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	61-GE/19-93
Datum:	5. OKT. 1993
Verteilt	05. Okt. 1993

Sachbearbeiter:
Hr. Mag. Anders
Klappe: 2706

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Moser

A-1010 Wien

30. September 1993

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Verwaltungsakademiegesetz, das Pensionsgesetz 1956, das Nebengebühren-zulagengesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (Besoldungsreform-Gesetz 1993); Begutachtungsverfahren.
GZ. 921.301/1-II/A/1/93.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Bundestheaterverband nimmt zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf (Besoldungsreform-Gesetz 1993) wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 17 (§§ 45a und 45b BDG 1979):

Zum Mitarbeitergespräch (§ 45a BDG 1979):

Positiv bewertet wird die Einführung des Mitarbeitergespräches. Voraussetzung für eine sinnvolle Einsetzung dieses Instrumentariums ist nach ho. Auffassung, daß keinesfalls dritte Personen, wie z. B. Personalvertreter, zu diesem Gespräch beigezogen werden.

Zu Art. I Z 23 bis 25 und 27 (§§ 136 bis 141 BDG 1979):

Zu § 140:

Dieser regelt für den Fall, daß ein Beamter nach Ablauf einer befristeten Ernennung nicht weiterbestellt wird, er auf eine andere Planstelle zu ernennen ist. Hier stellt sich die Frage der Vorgangsweise, wenn keine freie Planstelle vorhanden ist; überdies geht aus dem Entwurf nicht hervor, ob sich die freie Planstelle innerhalb des Ressorts befinden muß oder auch in einem anderen Ressortbereich befinden kann.

Zu Art. I Z 51 (Anlage 1 Z 1 bis 11 BDG 1979):

Zu den Z 1 bis 7:

- 2 -

Bei den im Entwurf angeführten Beispielen der Richtverwendungen innerhalb der einzelnen Verwendungsgruppen stellt sich die Frage, wie bei Änderungen der Organisation dieser Dienststellen bzw. der Organisationseinheiten oder bei Änderung des Aufgabenbereiches dieser Funktionsinhaber vorzugehen ist. Eine derartige Veränderung könnte zu einer ungewollten Änderung der Bewertung zahlreicher anderer danach typisierter Arbeitsplätze führen. Es sei auch auf den Fall hingewiesen, daß ein unter den Richtverwendungen angeführter niedriger eingestuftter Arbeitsplatz durch Veränderung des Verantwortungsbereiches im Sinne der im Gesetz angeführten Kriterien plötzlich einem in den Richtverwendungen höher eingestuften Arbeitsplatz gleichkommt. Dies würde dann wohl zu einer Gleichheitswidrigkeit des Gesetzes führen.

Hier wird vom Österreichischen Bundestheaterverband vorgeschlagen, die erarbeiteten Bewertungsmaßstäbe für die Zuordnung zu Funktionsgruppen aus Gründen der Transparenz und der nachvollziehbaren Überprüfbarkeit in das Bundesgesetz direkt aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage des Rechtsschutzes des Beamten, insbesondere die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes für den Fall, daß der Beamte mit der seinem Arbeitsplatz zugewiesenen Funktionsgruppe nicht einverstanden, bzw. der Meinung ist, daß diesem eine falsche Funktionsgruppe zugewiesen worden ist. Diese Möglichkeit erscheint nach h. Ansicht beim vorliegenden Entwurf grundsätzlich nicht gegeben.

Positiv erscheint in diesem Zusammenhang der ursprünglich vorgesehene Plan, die Funktionsgruppen durch Verordnung festzulegen, da hier dem Beamten Rechtsmittel jedenfalls zur Verfügung stehen.

Zu Art. II Z 11 - 13 (§§ 28 bis 40 GG):

Zu § 29 Abs. 1 GG:

Die Ausführungen der Erläuterungen decken sich nicht mit dem Wortlaut des Entwurfes, da hier nur von "Vorrückungsbeträgen seiner Verwendungsgruppe" gesprochen wird, aber nicht auf den Unterschiedsbetrag zwischen Gehaltsstufe 18 und 19 hingewiesen wird.

Diese Ausführungen gelten auch sinngemäß zu § 29 Abs. 2.

Zu Art. II Z 11 bis 13 (§§ 28 bis 40 GG):

Zu § 30 Abs. 3 und 4 GG:

Der Österreichische Bundestheaterverband begrüßt grundsätzlich die Pauschalabgeltung von Überstunden in leitenden Funktionen, darf aber auf folgende Problematik hinweisen:

In Dienststellen, in denen häufig Überstunden zu erbringen sind, würde diese Regelung bedeuten, daß ein Beamter, der 35 Überstunden im Monat leistet, in der Verwendungsgruppe A 1, Funktionsgruppe 4, Funktionsstufe 3 mehr verdient, als jener, der in A 1 / 5, Funktionsstufe 3, 35 Überstunden leistet. Dies soll folgendes Rechenbeispiel verdeutlichen:

Es möge von der Grundlaufbahn A 1, Gehaltsstufe 11 ausgegangen werden. Dann ergibt sich:

A 1 / 4, Funktionsstufe 3 bedeutet ein Gehalt von S 45.495,-; dies ergibt einen Überstunden-satz von S 394,01.

- 3 -

A 1 / 5, Funktionsstufe 3 bedeutet ein Gehalt von S 56.929,--. In der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 gelten jedoch alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten.

Wenn nun ein Beamter in A 1 / 4, Funktionsstufe 3, 35 Überstunden im Monat leistet, bedeutet dies, daß zum Gehalt von S 45.495,-- Mehrleistungen in Höhe von S 13.790,35 hinzukommen, gesamt also ein Gehalt von S 59.285,35 erreicht wird.

Der Beamte, der 35 Überstunden in A 1 / 5, Funktionsstufe 3 leistet, bekommt hingegen S 56.929,--, da hier die Mehrleistungen bereits abgegolten sind.

Da gemäß § 30 Abs. 4 jeweils die Hälfte dieser Funktionszulage als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen gilt, ist die Verschlechterung in der Praxis noch deutlicher ausgeprägt, auch wenn, wie ho. angenommen, diese Bestimmung aus rein steuerrechtlichen Gründen aufgenommen wurde.

Das heißt, in A 1, Funktionsgruppe 4, Funktionsstufe 3, bedeuten die S 13.514,-- eine rein qualitative Funktionszulage eben in dieser Höhe, wobei zusätzlich Mehrleistungen erbracht werden können. In A 1, Funktionsgruppe 5, Funktionsstufe 3 bedeuten die S 24.948,--, daß für die qualitative Funktionszulage lediglich S 12.474,-- und für zeitliche (quantitative) Mehrleistungen ebenfalls 12.474,-- berechnet werden.

Die Differenz, die sich in der Funktionsstufe 3 in der Verwendungsgruppe A 1 / 4 auf A 1 / 5 ergibt, nämlich zwischen S 24.948,-- und S 13.514,--, würde demnach in A 1 / 5, Funktionsstufe 3, 27 fiktive Überstunden bedeuten, und ist damit kein Anreiz gegeben, darüber hinausgehende erforderliche Überstunden zu leisten.

Zu § 33 GG:

Es erhebt sich die Frage, ob nicht aus grundsätzlichen Erwägungen Regelungen über die Ruhegenußfähigkeit des Fixbezuges in das Pensionsgesetz 1965 aufgenommen werden sollten.

Allgemeine Bemerkungen zum Gehaltsgesetz (Haushaltszulage, Fahrtkostenzuschuß):

Nach Ansicht des Österreichischen Bundestheaterverbandes böte sich im Zuge der Besoldungsreform 1993 die Gelegenheit, die äußerst verwaltungsaufwendigen Regelungen in § 4 Gehaltsgesetz (Haushaltszulage) und § 20b Gehaltsgesetz (Fahrtkostenzuschuß) einer Neuregelung zu unterziehen, da die Kosten der Überprüfung und Überwachung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere S 40,-- Haushaltszulage, in keinem Verhältnis zu den Vorteilen des Bediensteten stehen.

Vorgeschlagen wird, an anderen Normierungen hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen für Haushaltszulage bzw. Fahrtkostenzuschuß anzuknüpfen, wie zum Beispiel an das Familienlastenausgleichsgesetz sowie das Einkommensteuergesetz 1988 (§ 16 Abs. 1 Z 6, lit. a - c).

Es erscheint heute nicht mehr sinnvoll, daß von verschiedenen staatlichen Stellen fast ähnliche Sachverhalte nach divergierenden, teils überaus kasuistischen Rechtsnormen, erhoben und geprüft werden müssen.

In diesem Zusammenhang darf bereits auf die Regelungen des Bundestheater-Ballett- und Chorkollektivvertrages verwiesen werden, wo anstelle einer Haushaltszulage ein Kindergeld in Höhe von S 240,-- pro Kind für jeden Monat zusteht, in dem dem Dienstnehmer Familienbeihilfe gemäß den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes gebührt.

- 4 -

Eine ähnliche Regelung wäre für eine sogenannte Fahrtkostenzulage vorstellbar, die dem Beamten dann zusteht, wenn ihm gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b EStG 1988 ein zusätzlicher Pauschbetrag für den Fall gebührt, daß die einfache Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die der Beamte im Lohnzahlungszeitraum überwiegend zurücklegt, mehr als 20 km beträgt.

Wie die Erfahrungen des Bundestheaterverbandes auf dem Gebiet des sogenannten "Kindergeldes" zeigen, hat sich durch Einführung dieser Maßnahme eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung dadurch ergeben, daß die Anspruchsvoraussetzung durch Anknüpfung an die Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes nunmehr wesentlich einfacher zu handhaben bzw. zu überprüfen ist.

Mit den besten Grüßen



Österreichischer Bundestheaterverband
Generalsekretär Dr. Georg Springer